



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 13

HARRISLEE, 20. JUNI 2007

JAHRG. 21

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der
Gemeinde Harrislee und der Stadt Flensburg vom 30.04.2007 / 07.06.2007 58

Amtliche Bekanntmachung zur Kommunalwahl in Schleswig-Holstein
am 25. Mai 2008
hier: Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung personenbezogener Daten 62

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint jeweils am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen
der Gemeinde Harrislee,
vertreten durch den Bürgermeister
(im folgenden Gemeinde Harrislee genannt)
und der
Stadt Flensburg, vertreten durch den Oberbürgermeister
(im folgenden Stadt Flensburg genannt)

Präambel

Die Gemeinden sind gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes und der Technischen Hilfe verpflichtet.

Gemäß Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) können Gemeinden die Aufgabenwahrnehmung für bestimmte Pflichtaufgaben teilweise anderen Gemeinden übertragen. In diesem Sinne schließen die Vertragsparteien folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

Aufgabe / Gegenstand

1. In der Gemeinde Harrislee soll bei Gebäuden mittlerer Höhe und bei Hochhäusern (gemäß Definition nach der Landesbauordnung) der zweite bauliche Rettungsweg durch ein Hub-Rettungsfahrzeug (Drehleiter) gesichert werden. Um die ausreichende sächliche Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr gemäß § 6 BrSchG zu erbringen und im Notfall den unverzüglichen Einsatz zu gewährleisten, schließt die Gemeinde Harrislee mit der Stadt Flensburg diese Vereinbarung.

2. Die Stadt Flensburg unterstützt die Gemeinde Harrislee bei Aufgaben nach § 1 BrschG, die den Einsatz der Drehleiter erfordern, immer, wenn Menschenleben in Gefahr sind oder die Gefahr von Gesundheitsschäden besteht.

§ 2

Einsatzleitung

Bei Einsätzen nach § 1 dieser Vereinbarung liegt die Einsatzleitung grundsätzlich beim Gemeindeführer.

§ 3

Einsatzgebiet

Den Versorgungsbereich bildet die Gemeinde Harrislee mit ihren Ortsteilen in den geltenden Grenzen.

§ 4

Kostenerstattung

1. Die Gemeinde Harrislee erstattet der Stadt Flensburg für die Durchführung der Aufgabe einen Betrag in Höhe von 7.000 Euro jährlich (Jahrespauschale).
2. Ab dem vierten Jahr wird der Betrag jährlich an die Steigerung der Lebenshaltungskosten angepasst. Als Grundlage für die Berechnung wird der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland für das Jahr 2009 berücksichtigt.

Die Erhöhung erfolgt jeweils mit Wirkung des auf den Monat der Änderung des Indexes folgenden Monats. Wenn aufgrund der vorstehenden Klausel eine Anpassung durchgeführt wurde, wird die Klausel gemäß diesen Bestimmungen erneut anwendbar, sobald sich der Index gegenüber dem für die Anpassung maßgeblichen Index verändert hat.

3. Die Jahrespauschale wird zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig.

§ 5

Geltungsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 01. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2011.

Die Gemeinde Harrislee hat die Option, die Vereinbarung um weitere 5 Jahre zu gleichen Konditionen zu verlängern. Hierzu ist eine entsprechende Erklärung bis zum 30. Juni 2011 erforderlich.

Beide Parteien haben das Recht, diese Vereinbarung spätestens am 30. Juni eines Jahres zum Ablauf des Jahres zu kündigen. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt ist, verlängert sich diese Vereinbarung automatisch um ein weiteres Jahr.

§ 6

Sonderkündigungsrecht

Bei der Beschaffung einer eigenen Drehleiter hat die Gemeinde Harrislee das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Sollte eine Kündigung aus diesem Grund in der ersten Jahreshälfte erfolgen, so ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten. Erfolgt die Kündigung in der zweiten Jahreshälfte, so ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 7

Formvorschriften

1. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung dadurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, solche Bestimmungen nach Möglichkeit durch gleichwirkende rechtsgültige Bestimmungen zu ersetzen.

Harrisee, den 07. Juni 2007



Gemeinde Harrisee
Der Bürgermeister

Flensburg, den 30.04.2007



Stadt Flensburg
Der Oberbürgermeister



Gemeinde Harrislee
Der Bürgermeister
Einwohnermeldeamt

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
zur Kommunalwahl
in Schleswig-Holstein am 25. Mai 2008

Gemäß § 28 Abs. 1 des Meldegesetzes für Schleswig-Holstein (LMG) darf die Meldebehörde vor Wahlen an Parteien, Wählergruppen, anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskünfte aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften zum Zwecke der Wahlwerbung erteilen.

Wegen der bevorstehenden Kommunalwahl am 25. Mai 2008 wird darauf hingewiesen, dass jede Bürgerin und jeder Bürger ein Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung ihrer bzw. seiner o. g. Daten hat.

Das Widerspruchsrecht kann schriftlich oder persönlich im Einwohnermeldeamt im Bürgerhaus Harrislee, Süderstraße 101, ausgeübt werden.

Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten erteilt werden.

Personen, die nach ihrem letzten Zuzug nach Harrislee bereits von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch gemacht haben, müssen dies nicht wiederholen.

Harrislee, den 18. Juni 2007

Im Auftrag

L. S.

Beeke Frenzen